



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Berthold Münch,  
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 705/13 BM01  
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5640119-423

- Antragsgegnerin -

wegen Selbsteintrittsrecht (Ungarn),  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch die Richterin Dr. Röcker als Einzelrichterin

am 09. Oktober 2013

beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, dass die Antragsteller vorläufig nicht nach Ungarn abgeschoben werden dürfen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens.

### GRÜNDE

Der Antrag der Antragsteller, afghanische Staatsangehörige, die in Ungarn bereits subsidiären Schutz erhalten haben, ist auf die (vorläufige) Untersagung ihrer Zurück-schiebung nach Ungarn gerichtet.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft, und auch begründet.

Die 8. Kammer hat, nach Übertragung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter gem. § 76 Abs. 4 S. 2 AsylVfG, in einem Parallelverfahren (- A 8 K 1912/13 -) grundsätz-lich wie folgt entschieden:

Bei diesem Rechtsschutzziel kann, nachdem jedenfalls im Zeitpunkt der Be-kanntgabe bzw. Zustellung des Bescheids des Bundesamtes die mit Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 erfolgte Änderung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG noch nicht in Kraft war (vgl. Artikels 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU), dahingestellt bleiben, ob der An-trag des Antragstellers darauf gerichtet ist, die aufschiebende Wirkung seiner gleichzeitig erhobenen Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Mig-ration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) anzuordnen oder bezweckt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht nach Ungarn abgeschoben werden darf. In beiden Fällen ist jedenfalls der Eilantrag bei der hier gebotenen Prüfung nicht nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG a.F. ausgeschlossen.

Nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG in der hier (noch) zur Anwendung kommenden alten Fassung (vgl. oben) darf die Abschiebung nach dessen Abs. 1 nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reicht die Ausschlusswirkung indes nicht über die Grenzen hinaus, die dem Konzept normativer Vergewisserung gesetzt sind. Lassen sich Hinderungsgründe, die einer Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung des Ausländers in den Drittstaat ausnahmsweise entgegenstehen, von den zuständigen deutschen Behörden nicht durch Rückfragen und Zusicherungen der zuständigen Behörden des Drittstaates ausräumen, so gestattet es die Verfassungen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag des Ausländers den Vollzug der Verbringung in den Drittstaat vorläufig aussetzt, sofern nicht die Behörden hierzu schon von sich aus bereit sind (vgl. grundsätzlich: BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1938, 2315/93 – und Beschl. v. 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 -; vgl. auch, EuGH, Ur. v. 21.12.2011 - C-411/19 - zum Unionsrecht).

Der Antrag ist auch begründet, denn das Bundesamt hält weiterhin an der Zurückschiebung des Antragstellers nach Ungarn fest, obgleich der Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn im Rahmen des § 34 a AsylVfG beachtliche Hinderungsgründe entgegenstehen.

Nach Überzeugung der Kammer ist gegenwärtig mit einiger Wahrscheinlichkeit ernsthaft zu befürchten, dass der Antragsteller, der in Ungarn subsidiären Schutz erhalten und der anschließend das Lager Bicske, ohne dass man ihm eine Obdachlosenunterkunft zu Verfügung gestellt hätte, verlassen musste, bei einer (erzwungenen) Rückkehr nach Ungarn dort nicht Fuß fassen und, nach den in Ungarn gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, menschenwürdig existieren könnte.

Die Kammer folgt insoweit auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln und allgemein zugänglichen Informationen der überzeugenden Rechtsprechung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg, die u.a. in ihrem Beschluss vom 28.08.2013 – A 5 K 1406/13 – ausführt:

„Es ist für die Kammer insbesondere nicht ersichtlich, dass Ungarn insoweit seinen Verpflichtungen gemäß Art. 20 ff., insbesondere Art. 26 bis 29 und 31 QualfRL (Zugang zur Beschäftigung, Zugang zu Bildung, Sozialhilfeleistungen und Medizinische Versorgung, Zugang zu Wohnraum) nachkommt.

Somit spricht Einiges dafür, dass systemische Mängel der Aufnahmebedingungen für die oben genannte Personengruppe eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh darstellen (vgl. EuGH a.a.O. Rdnr. 86).

Während in ... Erkenntnismitteln grundlegende Zweifel, nicht nur in Bezug auf Einzelfälle, sondern allgemein, geäußert werden (insbesondere UNHCR, „Ungarn als Asylland, April 2012“, S. 26 ff., auch unter Hinweis auf einen Bericht des Parlamentarischen Menschenrechtsbeauftragten vom August 2011; [pro.asylundbordermonitoring.eu](http://pro.asylundbordermonitoring.eu); „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012“, S. 27 ff., auch mit zahlreichen Hinweisen auf ungarische Nichtregierungsorganisationen; vgl. allgemein auch Kammerbeschl. v. 25.03.2013 - 5 K 345/13 - m.w.N.), hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren insoweit nichts vorgetragen.

Dass die genannten Erkenntnismittel nun schon ein bis zwei Jahre alt sind, geht nicht zu Lasten des Antragstellers. Jedenfalls für das Jahr 2011 und die Zeit davor spricht viel für das Vorliegen systemischer Mängel im oben beschriebenen Sinn. In rechtlicher Hinsicht spricht dann aber einiges dafür, dass es Sache der Antragsgegnerin wäre, darzulegen, dass sich die Verhältnisse in Ungarn insoweit zum Besseren gewendet haben. ....

Einer Entkräftung der mit hoher Gewissheit bis vor kurzer Zeit gegebenen systemischen Mängel insoweit bedürfte es umso mehr, als die Zahl der Asylbewerber zuletzt in der Union insgesamt stark zugenommen hat und deshalb naheliegt, dass die in Ungarn mit Hilfe der Europäischen Union zuletzt erreichten Verbesserungen wegen Überlastung der vorhandenen Einrichtungen nicht mehr hinreichen.

Soweit auf eine jüngere Stellungnahme des UNHCR („Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia - update“) vom Dezember 2012 verwiesen wird, befasst sich diese nicht mit der Frage, wie ein Flüchtling, der in Ungarn subsidiären Schutz erhalten hat, dort anschließend menschenwürdig existieren kann.

Auch den Hinweis in verschiedenen Entscheidungen auf einen Bericht des deutschen Liaisonbeamten über die entsprechenden jüngeren Entwicklungen in Ungarn kann die Kammer nicht berücksichtigen, weil der Inhalt dieses Berichts ihr nicht bekannt (gemacht worden) ist und sich im Übrigen wohl auch allein auf die Verbesserungen hinsichtlich der Gefahr von Inhaftierungen von Asylbewerbern bezieht, nicht aber auf die allgemeine soziale Lage von (anerkannten) Flüchtlingen bzw. Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz. ...

Unberücksichtigt bleiben muss auch, ob der Antragsteller in Ungarn in der Lage wäre, die ihm nach Unionsrecht zustehenden Ansprüche auf Integration ggf. in zumutbarer Zeit gerichtlich durchzusetzen. Auch dazu hat sich die Antragsgegnerin nicht geäußert.“

Der Entscheidung der Kammer steht auch nicht der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.08.2013 – 12 S 675/13 – entgegen, wonach für Asylsuchende nicht ernsthaft zu befürchten sei, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für in Ungarn systematische Mängel aufweisen würden, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der nach dort überstellten Asylbewerber erwarten lasse. Denn der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg äußert sich in seiner Entscheidung nicht explizit dazu, welche Bedingungen Ausländer, denen bereits in Ungarn subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, bei ihrer Rückführung nach Ungarn auffinden werden, insbesondere ob sie dort Sozialhilfeleistungen wie Staatsangehörige Ungarns erhalten, dort ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und sie in Ungarn Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in Ungarn aufhalten (vgl. Art. 28, 29, 31 der Richtlinie 2004/83/EG bzw. Art. 29, 30, 32 der Richtlinie 2011/95/EU). Ferner verfängt der Hinweis des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf Angaben von Liaisonmitarbeitern des Bundesamts beim Ungarischen Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderung nicht, da es sich hier um Bedienstete der Antragsgegnerin handelt, deren Angaben die übereinstimmenden Schilderungen von Flüchtlingshilfeorganisationen bezüglich Personen, denen Ungarn subsidiären Schutz zuerkannt hat, nur dann entkräften können, wenn sie sich mit den konkreten Schilderungen der Flüchtlingsorganisationen auseinandersetzen. Dies ist, soweit ersichtlich, bislang noch nicht ausreichend geschehen.“

Die Einzelrichterin folgt dieser Kammerrechtsprechung. Im Übrigen darf sie nicht ohne eine Übertragung des Rechtsstreits auf die Kammer davon abweichen (vgl. § 76 Abs. 4 S. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Röcker



Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 10. Juli 2013

Der Urkundensammler der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Röcker', written over the printed name of the official.